

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/034/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 22.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Wahl

Wahl zur 14. Landschaftsversammlung Rheinland

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

1. In die Landschaftsversammlung Rheinland werden gewählt:

5 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

5 Ersatzmitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

2. Reservelistenwahl

...

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer

Datum: 22.05.2014
Az.: 01-2

Wahl zur 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Landschaftsversammlung Rheinland neu zu besetzen.
Rechtsgrundlage für die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Landschaftsversammlung bildet die Landschaftsverbandsordnung. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Die zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Kreise und kreisfreien Städte der früheren Rheinprovinz bilden den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Der LVR ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.

Nach § 5 Abs. 1 der LVerbO erstrecken sich die Aufgaben der Landschaftsverbände nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

- a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten
- b) Landschaftliche Kulturpflege
- c) Kommunalwirtschaft.

Die Aufgaben der Landschaftsversammlung ergeben sich insbesondere aus § 7, ihre Bildung aus § 7b der Landschaftsverbandsordnung.

Wahl der Mitglieder

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied des Kreistages zwei Stimmen:

- Erststimme für die Wahl der auf den Kreis Mettmann entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
- Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Abstimmung gewählt (Ziffer 6.1 des Erlasses des Innenministeriums in der Fassung vom 23.06.2009).

Erststimme

Mit der Erststimme wählt der Kreistag die auf den Kreis Mettmann entfallenden Mitglieder. Gleichzeitig wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitgliedes nachrückt.

(Hinweis: Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste zu berufen.)

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Der Kreis Mettmann hatte am 30.06.2012 (maßgeblicher Stichtag) eine Bevölkerungszahl von 494.068 Einwohnern.

Es sind daher 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen.

Bisherige Zusammensetzung:

Landschaftsversammlung Rheinland

5 Mitglieder

3 ordentliche Mitglieder (1 Mitglied ist der Landrat als Bediensteter des Kreises)	<u>CDU</u>	3 Ersatzmitglieder
---	-------------------	--------------------

1 ordentliches Mitglied	<u>SPD</u>	1 Ersatzmitglied
-------------------------	-------------------	------------------

1 ordentliches Mitglied	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	1 Ersatzmitglied
-------------------------	-------------------------------------	------------------

Wählbarkeit

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wählbar:

- die Mitglieder des Kreistages sowie der Räte der kreisangehörigen Gemeinden
- die Bediensteten des Kreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts besitzen.

Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist nicht möglich.

Zu beachten ist, dass nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden dürfen. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein. Für Inhaber eines Ehrenamtes gilt diese Einschränkung nicht.

Wahlmodus:

Für die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen statt (Hare-Niemeyer). Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird **zugleich** ein Ersatzmitglied gewählt. Der Landrat hat Stimmrecht. Alternativ bietet sich auch die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages an.

Zweitstimme

Für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe steht jedem Mitglied des Kreistages eine Zweitstimme zur Verfügung.

Die Zahl der im Rahmen des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder wird vom Landschaftsverband Rheinland ermittelt.

Wählbarkeit

Über die Reservelisten sind wählbar:

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden
- die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden
- solche Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (hier: Kommunalwahlen am 25.05.2014) auf deren Reserveliste benannt wurden. Die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht nicht aus.

Wahlmodus:

Für die Wahl der Reservelisten können die Mitglieder des Kreistages die Zweitstimme für eine der Reservelisten als Ganzes oder nur für einen einzelnen Bewerber / eine einzelne Bewerberin einer Reserveliste abgeben. Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppen aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhält man dadurch, dass man die Zweitstimme statt für die gesamte Liste, für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Eine Veränderung der Listenreihenfolge kann jedoch nur dann bewirkt werden, wenn für den gewählten Bewerber mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber.

Der Landschaftsverband wird die zugelassenen Reservelisten in zusammengefasster Form als vorbereitete Wahlzettel zur Verfügung stellen. Die Wahlzettel werden in der Sitzung des Kreistages am 03.07.2014 ausliegen.

Wahldurchführung in einem Wahlakt

Die Wahl der Mitglieder der Landschaftsverbandssammlung – Abgabe von Erst- und Zweitstimme – stellt einen Wahlakt dar. Das bedeutet, dass die geheime Wahl in ein und derselben Kreistagssitzung in unmittelbar aufeinanderfolgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

Anlage

Auszug aus der Landschaftsverbandsordnung